

**Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Teil IV B 09: Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik
des Prüfungsfaches Geschichte

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert am 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 15. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (Erste Lehrer-PO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 28. Oktober 1998 nachfolgende fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Geschichte erlassen.¹

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Geschichte vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Inhalte der Fachdidaktik

In der Fachdidaktik Geschichte geht es um die theoretische und praxisbezogene Klärung von Möglichkeiten und Grenzen der zielbewussten Vermittlung historischer Fakten, Prozesse und Strukturen. Die Fachdidaktik Geschichte verbindet das Arbeitsfeld der Geschichtswissenschaften mit Erkenntnissen, Methoden und Fragestellungen der Bezugswissenschaften der Didaktik (Erziehungswissenschaft, Anthropologie, Soziologie und Psychologie).

**§ 2 Einführung in die Fachdidaktik
und Praktikumsvorbereitung**

60- und 80-SWS-Fach

2 SWS (Ü) Einführung: Grundlegende Begriffe, Methoden, Ziel- und Fragestellungen der Fachdidaktik Geschichte anhand konkreter Beispiele aus der Praxis und ausgewählter Literatur.

2 SWS (PS): Unterrichtsplanung unterschiedlicher historischer Schwerpunkte zur Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum.

§ 3 Unterrichtspraktikum

Die Studierenden der Lehramtsstudiengänge Geschichte führen im Hauptstudium ein Unterrichtspraktikum durch, dessen Organisation, Inhalt und Aufbau durch § 3 und § 4 der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik und die Praktikumsordnung des Landes Berlin bestimmt werden.

Der erfolgreiche Abschluss des Unterrichtspraktikums einschließlich des Praktikumsberichtes ist Zulassungsvoraussetzung für das obligatorische HS (vgl. § 4).

§ 4 Vertiefung der Fachdidaktik

(1) Studienrat 1. Fach (80 SWS)

2 SWS (HS) Vertiefende Untersuchung und Darstellung fachdidaktisch relevanter Fragestellungen und geschichtswissenschaftlicher Themen

2 SWS (Ü) Wahlpflichtveranstaltungen zu ausgewählten Aspekten der Fachdidaktik Geschichte

¹ Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Geschichte wurden am 15. Juli 1999 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

(2) Studienrat 2. Fach (60 SWS)

2 SWS (HS) Vertiefende Untersuchung und Darstellung fachdidaktisch relevanter Fragestellungen und geschichtswissenschaftlicher Themen

(3) Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (60 SWS) bzw. Lehrer an Sonderschulen (60 SWS)

2 SWS (HS) Vertiefende Untersuchung und Darstellung fachdidaktisch relevanter Fragestellungen und geschichtswissenschaftlicher Themen

4 SWS (Ü) Wahlpflichtveranstaltungen zu ausgewählten Aspekten der Fachdidaktik Geschichte

In der Vertiefungsphase ist ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu erbringen. Die übrigen SWS werden durch Studienbuchseiten belegt.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach der Ordnung vom 21. Oktober 1992 fort.

(2) Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuss aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 6 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Geschichte treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.